

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Bundesminister
Dr. Volker Wissing
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

DER PRÄSIDENT

**Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums
im Jahr 2023**

18. November 2024
Unser Zeichen: 220/2/3

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahr 2023 erstattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

Prof. Dr. Jens Bormann
LL.M. (Harvard)
Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Tel.: +49 30 3838 66-0
Fax: +49 30 3838 66-66
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

A. Organisation

I. Das Präsidium der Bundesnotarkammer tagte in Präsenz wie folgt:

- 253. Sitzung am 20. Januar 2023 in Berlin,
- 254. Sitzung am 30. März 2023 in Berlin,
- 255. Sitzung am 7. Juli 2023 in Berlin,
- 256. Sitzung am 28. September 2023 in Marburg.

Am 15. Februar 2023 fand zudem eine außerordentliche Sitzung per Videokonferenz statt.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, erste Stellvertreterin des Präsidenten war Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, zweiter Stellvertreter des Präsidenten war Notar *Heiko Zier*, Hamburg. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Christian Aufferberg*, Paderborn, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Michael Schröder*, Westerstede, Notar *Dr. Karsten Schwipps*, Dresden, Notar *Dr. Markus Sikora*, München, sowie Notar *Peter Wandel*, Esslingen am Neckar.

II. Die *Generalversammlung* der Bundesnotarkammer ist in Präsenz wie folgt zusammengetreten:

- 127. Generalversammlung am 31. März 2023 in Berlin,
- 128. Generalversammlung am 29. September 2023 in Marburg.

III. In der *Geschäftsstelle* der Bundesnotarkammer waren beschäftigt:

In der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister, notarielle Onlineverfahren und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 14 Notarasessorinnen bzw. Notarassessoren und Notarinnen bzw. Notare a.D. tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 225 weitere Mitarbeitende (davon 48 in Teilzeit) sowie 15 Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 4. Januar 2023 befasst sich mit *Änderungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)*. Diese erfolgten vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zum 1. August 2022. Nachdem zum 1. August 2022 die Abrufgebühren für Auszüge und Dokumente aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister sowie eine Registrierungspflicht der Einsicht nehmenden Personen entfallen waren, wurden verschiedentlich Bedenken gegen die Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Angaben in diesen Registern geäußert. Um diesen Bedenken abzuwehren, wurden zum einen die Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 1 DONot erweitert. Zum anderen wurde mit § 5a DONot erstmals eine Regelung für die Übermittlung von Dokumenten an Registergerichte eingeführt. Bestimmte personenbezogene Daten sollen in Dokumenten, die an Handelsregister oder an ähnliche Register übermittelt werden, nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang wurde zwischenzeitlich auch diskutiert, Unterschriftszüge auf den einzureichenden Dokumenten zu schwärzen. Hiervon wird in der Stellungnahme aus verschiedenen Gründen (u.a. geringere Transparenz, Beeinträchtigung der Publizitätswirkung, erhöhtes Geldwäscherisiko) abgeraten. Eine Schwärzung der Unterschriftszüge hätte insbesondere die eigenständige Überprüfung durch die Registergerichte erheblich beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund der Publizitätswirkung der Eintragungen in den Registern abzulehnen ist. Von einer Schwärzung der Unterschriftszüge wurde im weiteren Verfahren zu Recht Abstand genommen. Daneben regte die Bundesnotarkammer die Nutzung einer technischen Lösung („Schwärzungssoftware“) durch die Registergerichte an, für die sie ein entsprechendes Konzept vorgelegt hatte. Die Änderungen der DONot wurden zum 1. Juni 2023 von den jeweiligen Landesjustizverwaltungen umgesetzt.

2. Mit dem Rundschreiben Nr. 1/2023 wurden Notarinnen und Notare über die notarrelevanten Neuerungen durch das *Sanktionsdurchsetzungsgesetz II* informiert. Inhalt des Rundschreibens sind das Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften, das ab 1. April 2023 in Kraft trat, die Erweiterung

der Mitteilungspflichten ausländischer Vereinigungen an das Transparenzregister auf Bestandsfälle ab 1. Juli 2023 sowie die ab 1. Januar 2026 in § 23b GwG vorgesehene neue Meldepflicht an das Transparenzregister. Das Rundschreiben stellt den Inhalt der Neuerungen dar und erläutert die Auswirkungen, die sich insbesondere aus dem Barzahlungsverbot auf die kautelarjuristische Gestaltung von Verträgen und den notariellen Vollzug von Kaufverträgen ergeben.

3. Das Rundschreiben Nr. 3/2023 informiert über die oben genannten *Änderungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) sowie der Handelsregisterverordnung (HRV)* und gibt Hinweise zur Umsetzung in der notariellen Praxis. Das Rundschreiben enthält Erläuterungen zu der in § 5 DONot ausgeweiteten Möglichkeit, von der Angabe der Anschrift abzusehen bzw. Geschäfts- oder Dienstanschrift anstelle der Anschrift und des Wohnorts von Beteiligten anzugeben. Außerdem wird die neu eingeführte Regelung des § 5a DONot erläutert. Das Rundschreiben geht auch auf § 9 HRV ein, der bereits mit Wirkung zum 23. Dezember 2022 angepasst wurde. Schließlich gibt das Rundschreiben Hinweise zur möglichen Handhabung weiterer, in der notariellen Praxis relevanter Sachverhalte im Kontext des Datenschutzes und der Datensparsamkeit.

4. In einer Stellungnahme vom 21. April 2023 befasst sich die Bundesnotarkammer mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe*. Das Gesetz soll den Kammern ermöglichen, nach Außerkrafttreten des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern am 30. Juni 2022 hybride und virtuelle Versammlungen durchzuführen. Die Bundesnotarkammer begrüßt in der Stellungnahme die vorgesehene Möglichkeit, auf der Grundlage entsprechender Satzungsbestimmungen die Kammerversammlungen der Notarkammern bzw. die Generalversammlung der Bundesnotarkammer als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen zu können. Sie regt an, dass entsprechend § 243 AktG nicht bereits jede kurzfristige technische Störung zu einer Anfechtbarkeit der Beschlüsse und Wahlen führen sollte. Darüber hinaus weist die Bundesnotarkammer insbesondere darauf hin, dass neben der vorgesehenen elektronischen Stimmabgabe auch die schriftliche Stimmabgabe sowie die Briefwahl möglich sein sollten.

5. Die Stellungnahme vom 22. September 2023 behandelt den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität*. Die Bundesnotarkammer unterstützt darin die Intention des Gesetzgebers, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland weiter zu verbessern. Die Umsetzung der Idee einer Immobilientransaktionsdatenbank in Form eines „Immobilientransaktionsregisters“ nach der Konzeption des Referentenentwurfs (§§ 26b ff. GwG-E) kann Grunderwerbsteuerdaten für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung nutzbar machen, die von Gerichten, Behörden sowie Notarinnen und Notaren ohnehin an die Finanzämter übermittelt werden. Die an das Immobilientransaktionsregister zu übermittelnden Daten sollten sich auf den Datenkranz der Veräußerungsanzeige beschränken und die Übermittlung der Daten an das Immobilientransaktionsregister sollte sich in eine ganzheitliche elektronische Kommunikation zwischen Gerichten, Behörden sowie Notarinnen und Notaren einfügen. Hinsichtlich der Verlagerung der Geldwäscheaufsicht über die Notarinnen und Notare auf die Präsidentin-

nen und Präsidenten der Oberlandesgerichte regte die Bundesnotarkammer an, die Delegationsbefugnis der Landesjustizverwaltungen auch auf die zu verhängenden Maßnahmen zu erstrecken, um unnötige Bürokratie und unrechtmäßige Doppelbestrafungen zu vermeiden

6. Mit dem Rundschreiben Nr. 7/2023 informierte die Bundesnotarkammer die Notarinnen und Notare erstmalig umfassend über das Projekt eNoVA. Mit dem Projekt soll der Vollzug von Grundstücksgeschäften weitgehend digitalisiert werden, um Eigentumsumschreibungen schneller und effizienter zu gestalten. Digitalisiert werden sollen in zeitlich versetzten Stufen die Mitteilungen an die Gutachterausschüsse, die steuerlichen Mitteilungspflichten, die Vorkaufsrechtsanfragen bei den Städten und Gemeinden sowie die Einholung behördlicher und gerichtlicher Genehmigungen.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum auch mit *kostenrechtlichen Fragestellungen* befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer weiterhin das *Notarnetz* als sicheres Netzwerk der Notarinnen und Notare betrieben.

2. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr aus. Sie hat im Berichtszeitraum weiterhin im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeitende mit Zugangskarten und -zertifikaten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ausgestattet. Im Berichtszeitraum wurde der Austausch aller beA-Karten gegen solche der neuen Generation abgeschlossen. Zudem wurde mit dem Austausch der beA-Mitarbeitendenkarten und von beA-Softwarezertifikaten begonnen.

3. Die Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum Mitglied der federführend vom Bundesministerium der Justiz geleiteten Arbeitsgruppe elektronischer Notar-Verwaltung-Austausch (*eNoVA*). Mit dem Rundschreiben Nr. 7/2023 informierte die Bundesnotarkammer die Notarinnen und Notare erstmalig umfassend über das Projekt eNoVA. Ab 1. Dezember 2023 wurden die Mitteilungen der Immobilienverträge durch die Notarinnen und Notare an die Gutachterausschüsse als erste Ausbaustufe des Projekts erfolgreich pilotiert. Überdies wurden Abstimmungsrunden mit kommunalen Gebietskörperschaften und Behörden als weitere am Vollzug von Immobilienverträgen beteiligte Akteure initiiert, um das Projekt weiter voranzutreiben.

4. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin im *Netzwerk „NExT e.V. – Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung“* engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von StS Dr. Markus Richter (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der Verwaltung beschäftigten. Die Bundesnotarkammer war im Vorstand

und als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt und hat sich mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern über die fortschreitende Digitalisierung in Justiz und Verwaltung ausgetauscht.

5. Die Bundesnotarkammer hat auch im Jahr 2023 an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 403.001 (2022: 340.195) Vorsorgeverfügungen im *Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)* neu registriert. Damit liegt die Anzahl der neuen Eintragungen deutlich über dem Niveau des Vorjahres. Die Anzahl der beantragten Änderungen bestehender Eintragungen liegt mit 69.231 unter dem Niveau des Vorjahres (2022: 89.231). Am 31. Dezember 2023 waren im ZVR bereinigt um die Anzahl gelöschter Registrierungen insgesamt 6.062.020 (2022: 5.684.327) Vorsorgeverfügungen registriert. Das ist ein Zuwachs von ca. 6,6 %. Die Zahlen belegen die weiterhin hohe und stetig steigende Akzeptanz des ZVR in der Bevölkerung.

Im Jahr 2023 ersuchten Betreuungsgerichte in 185.004 Fällen um Auskunft aus dem ZVR (2022: 197.960). Erstmals konnten 2023 auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte das ZVR abrufen; von dieser neuen Möglichkeit wurde in 181 Fällen Gebrauch gemacht. Nahezu alle Anfragen erreichten das ZVR über das automatisierte Abrufverfahren, sodass der abfragenden Stelle die gewünschte Registerauskunft sofort erteilt werden konnte. Zu 8.762 Anfragen und damit in ca. 4,7 % der Fälle war mindestens eine passende Eintragung im ZVR vorhanden (2022: 21.394 Anfragen; 10,8 % Treffer). Auch im Jahr 2023 konnte das ZVR damit einen Beitrag dazu leisten, nicht erforderliche Betreuungsverfahren zu vermeiden. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte konnten erstmalig überprüfen, ob ein Patient z.B. eine Vorsorgeverfügung registriert hat, wo sich eine etwaige Urkunde befindet und ggf. Kontaktdaten einer Vertrauensperson des Patienten abrufen.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Berichtsjahr 2023 anhaltend hoch. Das ZVR stellte umfangreiche Informationsmaterialien wie Merk- und Faltblätter zur Verfügung. Die Homepage wurde aktualisiert und um ein Erklärvideo zum ZVR erweitert. Wie in den Vorjahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch ein für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. institutionelle Nutzer kostenloses Service-Telefon ergänzt. Im Jahr 2023 gingen ca. 25.000 Anrufe beim ZVR ein (2022: ca. 38.000). Dank des erweiterten Informationsangebots und der stetig ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf den Internetseiten <https://www.vorsorgeregister.de> sowie <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zentrales-vorsorgeregister.html>, reduzierte sich die Zahl der Anrufe im Jahr 2023 weiter. Daneben konnte die Registerbehörde über 15.000 elektronische Anfragen erfolgreich beantworten (2022: 13.100).

V. Zentrales Testamentsregister

Das *Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR)* blickt ebenfalls auf ein erfolgreiches Berichtsjahr 2023 zurück und stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. So verarbeitete das ZTR im Berichtsjahr 2023 erneut über 1 Mio. Sterbefallmitteilungen. Im Berichtsjahr übersendeten die Standesämter in Deutschland dem ZTR etwa 1.040.900 Sterbefallmitteilungen nahezu ausschließlich in elektronischer Form. Gegenüber dem Berichtsjahr 2022 sank die Anzahl der Sterbefallmitteilungen damit um ca. 29.000 (2022: insges. ca. 1.069.800 Sterbefallmitteilungen). Im Jahresdurchschnitt konnte einer Sterbefallmitteilung in 61,4 % der Fälle (2022: 59 %) mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung der erbfolgerrelevanten Urkunde aufgefordert werden.

Zum 31. Dezember 2023 waren im ZTR ca. 23,6 Mio. Registrierungen zu Testamenten, Erbverträgen und anderen erbfolgerrelevanten Urkunden vorhanden. Im Jahr 2023 wurden rund 514.000 Registrierungen im ZTR neu angelegt (2022: ca. 470.000). Damit liegt die Anzahl der Neuregistrierungen noch über dem hohen Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurden im Jahr 2023 ca. 133.700 Erbverträge (2022: ca. 123.700), ca. 314.800 Testamente (2022: ca. 280.000) und rund 65.400 sonstige erbfolgerrelevante Urkunden (2022: ca. 66.400) im ZTR registriert. Wie in den vergangenen Jahren entfielen auch im Jahr 2023 mit ca. 448.600 Neueintragungen etwa 87 % der kostenpflichtigen Registrierungen auf Notarinnen und Notare (2022: ca. 88 %). Die Zahl der Neuregistrierungen eigenhändiger Testamente belief sich auf ca. 62.300 und machte dementsprechend rund 12 % der Neuregistrierungen aus.

Die registerführende Behörde bot auch im Jahr 2023 einen zuverlässigen Telefonservice. Über die gebührenfreien Service-Rufnummern konnten im Berichtszeitraum wieder ungefähr 12.000 Anfragen (2022: ca. 12.000) beantwortet werden. Davon entfielen ca. 8.900 Anrufe (2022: ca. 8.900) auf Anfragen der Nachlassgerichte sowie der Notarinnen und Notare. Weitere ca. 3.100 Anrufe (2022: ca. 3.200) gingen auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zurück.

VI. Elektronisches Urkundenarchiv

Für das Elektronische Urkundenarchiv, das mit den Modulen *Urkundenverzeichnis* und *Verwahrungsverzeichnis* am 1. Januar 2022 und der *elektronischen Urkundensammlung* am 1. Juli 2022 fristgerecht in Betrieb genommen wurde, stellte das Berichtsjahr das erste Kalenderjahr mit planmäßigem Vollbetrieb dar.

Das elektronische Urkundenverzeichnis ist an die Stelle der früheren, in Papier geführten Urkundenrolle getreten und stellt das Inhaltsverzeichnis über die von der Notarin bzw. vom Notar errichteten Urkunden dar. Das elektronische Verwahrungsverzeichnis ersetzt das frühere, in Papier geführte Verwahrungsbuch und das in Papier geführte Massenbuch und dient der Buchführung über die von der Notarin oder vom Notar verwahrten Wertgegenstände. In der *elektronischen Urkundensammlung* werden alle notariellen Urkunden neben der 30-jährigen Verwahrung in Papierform auch für 100 Jahre elektronisch verwahrt.

Die Urkundenarchivbehörde stellte den Nutzern umfangreiche Informationsmaterialien wie Anleitungen, Merkblätter und Checklisten zur Verfügung. Die Homepage unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de> sowie die Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv> wurden ständig aktualisiert und erweitert.

Die Urkundenarchivbehörde bot den verschiedenen Nutzergruppen im Jahr 2023 weiterhin einen zuverlässigen technischen Support. Diesen erreichten 7.000 schriftliche und 3.500 telefonische Anfragen zum Elektronischen Urkundenarchiv. 450 Amtsübergaben wurden vom Support begleitet.

VII. Notarielle Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Zum 1. August 2022 wurde das *Videokommunikationssystem für die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht* fristgerecht in Betrieb genommen. Dieses ermöglicht es seitdem, zahlreiche Vorgänge im Gesellschaftsrecht digital ohne persönliche Anwesenheit bei der Notarin oder dem Notar im Wege der Videokonferenz vorzunehmen. Durch die zweistufige Identifizierung mittels Auslesens der eID sowie des Lichtbildes wurde ein hochsicheres und gleichzeitig nutzerfreundliches Verfahren geschaffen. Auch die Einbindung der für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreien qualifizierten Signatur trägt der besonderen Bedeutung von notariellen Urkunden Rechnung. Im Berichtszeitraum wurde das Webportal für Bürgerinnen und Bürger (online.notar.de) optimiert. Weil viele Nutzerinnen und Nutzer ihre eID für die Online-Verfahren erstmalig einrichten, wurde ein „eID-Tutorial“ für den Identifizierungsprozess entwickelt, da viele Nutzerinnen und Nutzer ihre eID für die Online-Verfahren erstmalig einrichten.

Die Erweiterungen durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) wurden zudem fristgerecht zum 1. August 2023 umgesetzt und insbesondere auch Sachgründungen von GmbHs, einstimmige Satzungsänderungen (einschließlich von Kapitalmaßnahmen) und Vereinsregisteranmeldungen im Online-Verfahren eingebunden.

VIII. Elektronische Präsenzbeurkundung

Um Medienbrüche durch die voranschreitende Digitalisierung abzubauen und damit die Effizienz in der vorsorgenden Rechtspflege zu verbessern, hat sich die Bundesnotarkammer proaktiv für die *Errichtung notarieller Urkunden in genuin elektronischer Form auch im bewährten Präsenzverfahren* eingesetzt. Hierfür ließ sie einen technischen Demonstrator entwickeln, mit welchem die Errichtung und insbesondere das Signieren genuin elektronischer Urkunden im Präsenzverfahren getestet werden kann. Die Entwicklung des Demonstrators konnte am Jahresende erfolgreich abgeschlossen werden. Der Demonstrator wurde im Folgenden mehrfach interessierten Stellen vorgeführt.

IX. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2023 konnte die zweite Prüfungskampagne des Kalenderjahres 2022 (vgl. Tätigkeitsbericht 2022) mit den mündlichen Prüfungen am 24. und 25. Februar 2023 erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt 79 Prüflinge, davon 43 Männer (54 %) und 36 Frauen (46 %), bestanden in dieser Kampagne die notarielle Fachprüfung.

Im Berichtszeitraum konnten zwei neue Prüfungstermine angeboten werden, womit wie im Vorjahr der Anforderung von § 6 Abs. 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) Rechnung getragen wurde. Für beide schriftlichen Prüfungen wurde von der Möglichkeit des § 7b Abs. 1 Satz 2 BNotO Gebrauch gemacht, die Prüfung auch elektronisch durchzuführen; die elektronische Prüfung fand am Prüfungsort Berlin statt. Die erste Prüfungskampagne des Berichtsjahres konnte im September 2023 erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt nahmen 116 Prüflinge an dieser Kampagne teil, von denen 106 Prüflinge, davon 58 Männer (55 %) und 48 Frauen (45 %), die Prüfung bestanden. An der zweiten Prüfungskampagne des Berichtsjahres nahmen 81 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. Die mündlichen Prüfungen dieser Kampagne waren für Februar 2024 vorgesehen.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 199 Personen (Vorjahr: 220), darunter 142 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 158), als Prüfende für die notarielle Fachprüfung bestellt.

Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu ihrer 48. Präsenzsitzung zusammen. Darüber hinaus fanden drei Sitzungen in Form von Videokonferenzen statt; die Beschlüsse wurden im Anschluss gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV im schriftlichen Verfahren gefasst.

Der Verwaltungsrat, der sich aus von den Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, dem Bundesministerium der Justiz und der Bundesnotarkammer benannten Mitgliedern zusammensetzt, trat im Jahr 2023 in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht zu seiner 25. und 26. Präsenzsitzung zusammen. Darüber hinaus fasste er Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV.

Auch im Jahr 2023 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NotFV ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

X. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Anlässlich der *Verbändebeteiligung zur Insolvenzabsicherung des Bestellers im Bauvertragsrecht* begrüßt die Bundesnotarkammer eine stärkere Absicherung des Bestellers im Bauträgervertragsrecht. Bedenken bestehen gegenüber dem vorgeschlagenen „optionalen Modell“, bei dem der Unternehmer verpflichtet ist, dem Besteller ein Angebot zum abgesicherten Vertragsvollzug gegen Zahlung eines Aufpreises zu unterbreiten, jedoch ein solcher abgesicherter Vertragsvollzug nicht obligatorisch ist. Es steht zu befürchten, dass viele Besteller die Gefahr einer Insolvenz unterschätzen und dieses Angebot aus Kostengründen ablehnen. Einen effektiveren Schutz des Bestellers bei Insolvenz des Bauträgers würde eine verpflichtende Absicherung bewirken, wie sie u.a. die Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht in ihrem Abschlussbericht 2019 jedenfalls im Bereich von Verbraucherverträgen vorschlägt. In jedem Fall sollte das „optionale Modell“ mit Aufklärungs- und Hinweispflichten des Unternehmers verbunden werden; Art und Umfang der Belehrung sollten gesetzlich konkretisiert werden.

2. In einer Stellungnahme vom 26. Mai 2023 geht die Bundesnotarkammer auf den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts* ein. Das Gesetz liberalisiert die namensrechtlichen Vorschriften des Privatrechts. Bei der Bestimmung von Ehe- und

Geburtsnamen sollen neue Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Führung von Doppelnamen, eingeführt werden. Bei Erwachsenenadoptionen soll die Pflicht entfallen, grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden zu übernehmen. In der Stellungnahme wird begrüßt, dass die Änderungen im Namensrecht die bisherige notarielle Beteiligung im Rahmen öffentlicher Beglaubigungen konsequent fortschreiben. Das Formerfordernis gewährleiste die zweifelsfreie und eindeutige Zuordnung einer namensrechtlichen Erklärung. Für Fälle der Erwachsenenadoption schaffe der Referentenentwurf mit § 1767 BGB-E eine praxisgerechte Neuerung, indem die angenommene Person künftig die Möglichkeit erhält, ihren bisherigen Familiennamen als alleinigen Familiennamen zu behalten. Dies dürfe einem konkret bestehenden Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung entsprechen. Um vor dem Hintergrund anhängiger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zügig Rechtsklarheit zu schaffen, könne das Inkrafttreten des § 1767 BGB-E vorverlegt werden.

3. In einer Stellungnahme vom 30. Mai 2023 geht die Bundesnotarkammer auf den *Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften* ein. Das Gesetz regelt die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl. Dies soll künftig durch öffentlich beglaubigte Erklärungen gegenüber dem Standesamt möglich sein. Die Notwendigkeit, verpflichtend ein medizinisches Verfahren zu durchlaufen, entfällt. Dass der Referentenentwurf für die Abgabe personenstandsrechtlicher Erklärungen weiterhin die öffentliche Beglaubigung vorsieht, sei nach Ansicht der Bundesnotarkammer folgerichtig, da nur so eine rechtssichere Zuordnung der rechtlichen Wirkungen zur erklärenden Person gewährleistet sei. Daher solle auch der im Referentenentwurf vorgesehene, binnen drei Monaten mögliche Widerruf der Erklärung der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. Hinsichtlich des nunmehr ausdrücklich geregelten Anspruchs auf Neuausstellung öffentlicher Urkunden, die auf den neuen Vornamen und den neuen Geschlechtseintrag lauten, solle eine Klarstellung erfolgen, ob und in welcher Weise notarielle Urkunden von dem Anspruch erfasst sind. In der Regel dürften sich notarielle Urkunden nicht für das vorgesehene Verfahren eignen.

4. Das Rundschreiben Nr. 8/2023 informierte über das *Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts*, insbesondere über die praktischen Auswirkungen der Einführung eines Gesellschaftsregisters sowie der damit teilweise einhergehenden Voreintragungsobliegenheiten. Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, die von der Rechtsprechung bereits seit 2001 anerkannte Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gesetzlich nachzuvollziehen und in der Folge die GbR auch gesetzssystematisch als Grundform rechtsfähiger Personengesellschaften auszugestalten. Neben einer umfassenden Neugestaltung der §§ 705 ff. BGB und der Einführung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Gesellschaftsregisters wurden zum 1. Januar 2024 auch die Regelungen zur Erfassung von GbR in sonstigen Registern wie dem Grundbuch oder Handelsregister angepasst. Hieraus ergeben sich u.a. verfahrensrechtliche Voreintragungserfordernisse, die in der notariellen Praxis insbesondere zu beachten sind, wenn GbR als Beteiligte an der Übertragung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen mitwirken.

XI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Jahr 2023 hatte die Bundesnotarkammer, in enger Kooperation mit der lettischen Notarkammer, die das turnusmäßige Vorschlagsrecht ausübte, die *Präsidentschaft im Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE)* inne. Die Nominierung verdeutlicht das große Vertrauen, das in die internationale berufspolitische Arbeit der Bundesnotarkammer gesetzt wird. Nach der feierlichen Amtsübergabe in Berlin im Januar 2023 war die Präsidentschaft von der Arbeit an vielen wichtigen europäischen Gesetzgebungsvorhaben wie dem EU-Geldwäschepaket, dem Gesetzesvorschlag zu „Upgrading Digital Company Law“ sowie einer Initiative der Europäischen Kommission im Bereich des Erwachsenenschutzes („vulnerable adults“) geprägt. Darüber hinaus waren die Zusammenarbeit des europäischen Notariats mit der Europäischen Union, nationalen Regierungen und internationalen Organisationen wie der Weltbank sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Wiederaufbau der vorsorgenden Rechtspflege in der Ukraine politische Prioritäten der deutschen Präsidentschaft. Neben den regulären Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlungen führte der CNUE unter der deutschen Präsidentschaft Veranstaltungen zu den Themen „Digitalisation and Company Law“ sowie „Strengthening the Protection of Adults in the EU“ durch. Einen festlichen Abschluss der Präsidentschaft bildete die Jubiläumsfeier anlässlich des 30-jährigen Bestehens des CNUE, an welcher neben Notarinnen und Notaren aus ganz Europa auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der europäischen Institutionen teilnahmen.

2. Die *Richtlinie zur Erweiterung und Weiterentwicklung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie 2.0)*, zielt auf eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Transparenz und Verlässlichkeit im europäischen Gesellschaftsrecht ab. Mit ihr wird die Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 geändert wurde, erneut überarbeitet. Die Bundesnotarkammer begrüßt das durch die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 geschaffene, fein austarierte System aus öffentlicher Präventivkontrolle, grenzüberschreitender Akzeptanz von Unternehmensdaten und nationalen Zurückweisungsmöglichkeiten. Hierbei ist insbesondere die ausdrückliche Betonung der Bedeutung einer öffentlichen Präventivkontrolle im europäischen Gesellschaftsrecht entscheidend. Im Rahmen der nunmehr einheitlich vorgesehenen, umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle kommt den europäischen Notarinnen und Notaren eine besondere Rolle zu, insbesondere da sich eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ohne eine starke Präventivkontrolle nicht leisten lässt. Die Veröffentlichung des finalen Richtlinien textes im Amtsblatt der Europäischen Union wird voraussichtlich bis Ende 2024 erfolgen.

3. Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren zur Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität, die sog. *Revision der eIDAS-Verordnung*, ist die klarstellende Feststellung des europäischen Gesetzgebers in Art. 2 Abs. 3 des finalen Textes, wonach nationale und unionsrechtliche rechtsgeschäftliche Formvorbehalte unberührt bleiben, aus Sicht der Bundesnotarkammer besonders entscheidend. Dieser Formvorbehalt erfasst auch die Nutzung des sog. EU-Wallets sowie etwaige qualifizierte Attributsbescheinigungen. Die Bundesnotarkammer begrüßt außerdem die Klarstellung, dass das im Rahmen notarieller Online-Verfahren verwendete, doppelstufige Identifizierungsverfahren unionsrechtskonform ist. Entsprechendes gilt für die Anforderung an das

von den Mitgliedstaaten herauszugebende EU-Wallet, wonach dieses eine Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ vorzusehen und diesen eine qualifizierte elektronische Signatur zu ermöglichen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die im EU-Wallet enthaltene eID künftig im Rahmen der notariellen Online-Verfahren genutzt werden kann, was einen wesentlichen Digitalisierungsbeitrag darstellen wird.

4. Die Bundesnotarkammer begrüßt das *europäische Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* insgesamt, wobei insbesondere die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, im Rahmen der neuen AML-Verordnung insgesamt einen risikobasierten Ansatz zu verfolgen und angemessene Transparenzvorschriften in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum vorzusehen, hervorzuheben ist. Dies beinhaltet einen praxisgerechten Ansatz zur Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer, wonach Verpflichtete sich auf eine bereits erfolgte Identifizierung grundsätzlich verlassen dürfen, ebenso wie die Beibehaltung der 25%-Schwelle für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums. Auch die neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mittelherkunft und -verwendung wurden erfreulicherweise praxistauglich ausgestaltet, indem auf eine Pflicht zur Verifizierung durch den Verpflichteten verzichtet wurde. Darüber hinaus begrüßt die Bundesnotarkammer auch die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, sich unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien für einen Schutz des Rechtsberatungsprivilegs auszusprechen sowie das Durchgriffsrecht der künftig in Frankfurt a.M. angesiedelten europäischen Behörde zur Geldwäschebekämpfung auf den Finanzsektor zu beschränken.

5. Ebenfalls begleitet hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten an der *Richtlinie (EU) 2024/126 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673*, welche vom europäischen Gesetzgeber zur Stärkung des Sanktionsregimes am 24. April 2024 beschlossen wurde. Die Bundesnotarkammer begrüßt, dass auch nach den neuen Regelungen die Strafbarkeit wegen eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen grundsätzlich ein vorsätzliches Handeln erfordert. Im Rahmen des Sanktionsregimes stellen sich oft rechtlich diffizile Fragen, die bei einem rein fahrlässigen Handeln angesichts der strafrechtlichen Sanktionierung rechtsstaatlichen Bedenken begegnet wären. Erfreulich ist außerdem, dass sich der europäische Gesetzgeber gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für einen Schutz des Rechtsberatungsprivilegs ausgesprochen hat.

6. Am 13. Dezember 2023 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die *Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit*, die sog. *e-Justice-Verordnung*, beschlossen. Auch Notarinnen und Notare werden im Hinblick auf einzelne Verfahren vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Es ist begrüßenswert, dass der europäische Gesetzgeber klargestellt hat, dass die e-Justice-Verordnung mitgliedstaatliche Formerfordernisse oder Kompetenzen unberührt lässt und nicht auf notarielle Online-Verfahren Anwendung findet.

7. Am 7. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer *Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats* vorgestellt. Zentrales Anliegen des Verordnungsentwurfs ist es, den Status der

Elternschaft unionsweit einheitlich zu regeln und dadurch den Schutz des Kindeswohls zu verbessern. Der Verordnungsvorschlag ist im Grundsatz begrüßen, bedarf aber aus Sicht der Bundesnotarkammer einer Reihe technischer Nachbesserungen. So kommt es zum Teil zu Friktionen mit den nationalen Verfahrens- und Beweisvorschriften der Mitgliedstaaten. Zum anderen verkompliziert der Entwurf die Rechtsanwendung mit Vorschriften, die in der Praxis keinen Anwendungsbereich haben und zu Missverständnissen führen können. Die Bundesnotarkammer hat ihre Position zum einen in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz dargelegt und wird das Gesetzgebungsverfahren zum anderen auch weiterhin eng begleiten.

8. Ebenfalls am 7. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts* veröffentlicht. Die Bundesnotarkammer hat ihre Einschätzung in der Stellungnahme vom 28. Februar 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz erläutert. Ziel der Initiative ist es, durch Harmonisierung des Insolvenzrechts einen Beitrag zum freien Kapitalverkehr zu leisten. Derzeit wird der Kommissionsvorschlag im Rat der Europäischen Union abschnittsweise analysiert und kommentiert. Der Richtlinienentwurf enthält weitreichende Mindestharmonisierungsvorgaben im Insolvenzanfechtungsrecht. Kernanliegen der Bundesnotarkammer ist es in diesem Zusammenhang, den Grundsatz der Rechtssicherheit und die Besonderheiten des nationalen Grundstücks- und Registerrechts hinreichend zur Geltung zu bringen. So ist es notwendig, dass die Anfechtungsfrist nicht ungebührlich lang ausgestaltet wird und bereits mit dem Antrag beim Grundbuchamt auf Rechtsänderung oder auf Eintragung einer Vormerkung zu laufen beginnt. Die derzeitigen Arbeiten im Rat der Europäischen Union verfolgt die Bundesnotarkammer aufmerksam.

9. Am 31. Mai 2023 hat die Europäische Kommission ein *Gesetzgebungspaket im Bereich des Erwachsenenschutzes* vorgestellt. Zum einen sollen die Mitgliedstaaten durch einen Ratsbeschluss zum Beitritt zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen aufgefordert werden. Zum anderen soll über eine Verordnung der innereuropäische Erwachsenenschutz in grenzüberschreitenden Fällen gestärkt werden. Innovative Elemente des Verordnungstextes sind die Schaffung eines europäischen Vertretungszertifikats und die Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern. Die Bundesnotarkammer begrüßt die Initiative der Kommission zur Stärkung des Erwachsenenschutzes im Grundsatz. Insbesondere ist das Anliegen zu begrüßen, die Bedeutung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens zu stärken und Rechtsunsicherheit zu reduzieren. Gleichwohl bedarf es einiger Nachbesserungen, um die höchsten Sicherheitsstandards im elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten, die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen, das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zu respektieren und begriffliche Kohärenz im Richtlinienentwurf zu erreichen. Die aus ihrer Sicht notwendigen Nachbesserungen sowie entsprechende Vorschläge hat die sie dem Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Verbändebeteiligung durch Stellungnahme vom 28. September 2023 mitgeteilt und verfolgt das Gesetzgebungsverfahren weiterhin mit großem Interesse.

10. Am 5. September 2023 hat die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine* veröffentlicht. Ziel der Kommission ist es, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen zu fördern und die Zivilgesellschaft zu stärken. Aus Sicht der Bundesnotarkammer bestehen Bedenken bereits schon im Hinblick auf eine geeignete Rechtsgrundlage. Nach Ansicht der Bundesnotarkammer lässt sich das Vorhaben nicht auf die von der Europäischen Kommission angeführten Art. 50,

114 AEUV stützen. Während Art. 50 AEUV auf die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und damit auf eine Erwerbstätigkeit abstellt, erfordert die Rechtsgrundlage in Art. 114 AEUV die Binnenmarktverwirklichung als Primärziel. Diese Anforderungen werden von Vereinen, die nicht primär wirtschaftlich tätig sind und bei denen ideelle Zwecke im Vordergrund stehen, nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass die vorgebrachten Rechtsgrundlagen allenfalls für Zwecke der Rechtsangleichung, nicht aber für die Schaffung neuer Rechtsformen, wie es der Richtlinienentwurf faktisch vorsieht, herangezogen werden können. Schließlich ist der Vorschlag auch inhaltlich bedenklich. Er würde die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine Vereinstätigkeit nach den Grundsätzen der wehrhaften Demokratie zu beschränken, untergraben, wodurch gerade für extremistische Gruppierungen ein gesteigertes Missbrauchspotenzial entstünde.

11. Am 16. November 2023 hat der EuGH in dem Vorabentscheidungsersuchen (Rs. C-583/21 bis C-586/21) die Frage, ob die *Übernahme eines Notariats in Spanien durch einen anderen Notar einen Unternehmensübergang im Sinne der Betriebsübergangsrichtlinie (Richtlinie 2001/23/EG)* darstellen kann, bejaht. Laut Ausführungen des EuGH üben spanische Notare trotz ihres Status als öffentliche Beamte eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Betriebsübergangsrichtlinie aus, da sie basierend auf einem relativen – arbeitnehmerschützenden – Unternehmensbegriff ihre Dienstleistungen gegen ein Entgelt unter Wettbewerbsbedingungen anbieten. Umstände, wie die Ablösung des früheren Inhabers einer Notarstelle, die Übernahme der Urkundenrolle sowie eines wesentlichen Teils des von dem Vorgänger beschäftigten Personals und die Ausübung derselben Tätigkeit in denselben Räumlichkeiten und mit derselben Ausstattung, sprächen für die Annahme eines Betriebsübergangs, wobei die tatsächliche Entscheidung über das Vorliegen eines Betriebsübergangs stets von den nationalen, spanischen Gerichten festzustellen sei.

12. In einem weiteren Verfahren hat das Landgericht Berlin dem EuGH im Jahr 2023 die Frage vorgelegt (Rs. C-109/23), ob die *Beurkundung eines Kaufvertrages in Deutschland über Immobiliareigentum einer in Russland niedergelassenen juristischen Person* dem Rechtsberatungsdienstleistungsverbot gemäß Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 unterfalle und ob ggf. eine Rechtfertigung entsprechend Art. 5n Abs. 6 der Verordnung (EU) 833/2014 einschlägig sei. Nach Auffassung des Landgerichts Berlin sei das Rechtsberatungsverbot nicht einschlägig. Es liege aufgrund der FAQ der Kommission aber kein *acte clair* vor.

13. Die OECD misst mit ihren sog. *Indicators of Product Market Regulation (PMR-Indikatoren)* die Wettbewerbsfreundlichkeit bzw. den Regulierungsgrad verschiedener freier Berufe wie etwa Architekten und Immobilienmakler. Seit 2018 untersucht die OECD auch Notarinnen und Notare anhand der PMR-Indikatoren. Im Berichtsjahr wurden die Daten für die nächste Ausgabe der PMR-Indikatoren erhoben, mit welcher ursprünglich im Winter 2023 gerechnet wurde, deren Veröffentlichung zwischenzeitlich aber auf den Sommer 2024 verschoben wurde. Die Bundesnotarkammer vertritt die Ansicht, dass Notarinnen und Notare aus den PMR-Indikatoren ausgenommen werden sollten. Mit der Einbeziehung missachtet die OECD, dass sich Notarinnen und Notare als öffentliche Amtsträger grundlegend von den übrigen untersuchten Berufsgruppen unterscheiden. Obwohl diese Amtsträgereigenschaft zwingend zu einem Mehr an Regulierung führt, vergleicht die OECD die Regulierung im Notarberuf mit der Regulierung anderer untersuchter Berufe, ohne ausreichend auf die bestehenden Unterschiede hinzuweisen. Darüber hinaus berücksichtigen die PMR-Indikatoren weder die Motive des Gesetzgebers dafür, den Zugang zum öffentlichen Amt des Notars und

die Berufsausübung zu regulieren, noch erfassen sie, dass die Regulierung die Qualität der vorsorgenden Rechtspflege im Interesse der Bevölkerung sichert und damit im Ergebnis Transaktionskosten mindert. Die Bundesnotarkammer hat die Überarbeitung und Aktualisierung des im letzten Berichtszeitraum in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Gutachtens „The OECD PMR Index and its Inclusion of Public Notaries in Germany – A Regulatory and Economic Assessment“ initiiert. Das Ursprungsgutachten sowie die Überarbeitung erfolgt durch *Prof. Dr. Dirk Uwer*, Anwalt bei Hengeler Mueller und Spezialist für regulierte Berufe, sowie durch Wirtschaftswissenschaftler *Prof. Dr. Franz W. Peren*, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Studie überprüft den methodischen Ansatz der OECD. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die PMR-Indikatoren in ihrer gegenwärtigen Form methodisch ungenügend sind, um die Regulierung des Notarberufs angemessen wissenschaftlich zu untersuchen.

14. Im Jahr 2023 hat die Weltbank mit der Datenerhebung für die erste Ausgabe des sog. „*B-Ready Reports*“ begonnen. Hierbei handelt es sich um den Nachfolger des wegen Manipulationsvorwürfen eingestellten „*Doing Business Reports*“ (DBR), welcher in der Vergangenheit jährlich anhand rein quantitativer Indikatoren, dem sog. „*Ease of Doing Business Index*“ die Unternehmensregulierung in rund 190 Staaten untersuchte. Dieser Index stufte Systeme der vorsorgenden Rechtspflege und verlässliche Registerwesen als wirtschaftsfeindlich ein und wurde daher kritisiert. Während einer dreijährigen Pilotphase von 2024 bis 2026 wird jährlich ein B-Ready Report erscheinen. Der erste B-Ready Report, dessen Datenerhebung im Jahr 2023 erfolgte, ist für das Jahr 2024 angekündigt und soll ca. 60 Staaten beleuchten. Deutschland wird erst im dritten und letzten B-Ready Report der Pilotphase im Jahr 2026 untersucht werden. Die Methodik des B-Ready Reports bevorzugt nach wie vor Staaten angloamerikanischer Prägung. So werden vorwiegend Verwaltungskosten untersucht und in die Bewertung einbezogen, während Gerichtskosten oder private Kosten wenig bis gar nicht beleuchtet werden. Darüber hinaus erfasst die Methodik die institutionelle Wirklichkeit nur unzutreffend. Notarinnen und Notare werden z.B. wie Immobilienmakler als „*third party intermediaries*“ definiert, obwohl sie Träger eines öffentlichen Amtes sind, für die Parteien die Kommunikation mit Registern und anderen Behörden übernehmen und dazu beitragen, Bürokratie abzubauen und hiermit verbundene Kosten zu senken. Daneben bleibt es bei einem deutlichen Übergewicht rein quantitativer Kriterien, einem im Einzelnen willkürlichen Schema der Punktevergabe und fehlenden empirischen Belegen für ökonomische Annahmen. All dies wird durch den Umstand erschwert, dass die Datenerhebung in der Praxis teilweise intransparent und uneinheitlich gestaltet ist.

15. Auch im Berichtsjahr 2023 hat sich die Bundesnotarkammer aktiv in der *Internationalen Union des Notariats (UINL)* engagiert. Den Auftakt bildete am 24. Februar 2023 die Direktionsratsitzung in Paris, in deren Rahmen der für die Legislaturperiode 2023–2025 neu gewählte Direktionsrat der UINL erstmals zusammentrat. Der neu gewählte Präsident der UINL, der französische Notar *Lionel Galliez*, stellte hier das Kernprojekt seiner Präsidentschaft vor: eine „*Kodifikation des Notariats*“, die die Grundzüge des Berufsstands zusammenfassen soll, um das Notariat weltweit mit einer Stimme sprechen zu lassen. Die Bundesnotarkammer setzte sich in diesem Zusammenhang durch eine aktive Teilnahme am Entwurfsprozess für eine objektive Formulierung des Textes ein, welcher nach Möglichkeit repräsentativ für alle 91 Mitgliedsnotariate der UINL sein soll. Notar *Prof. Dr. Jens Bormann* stellte zudem als neu gewählter UINL-Vizepräsident für Europa das Projekt seiner Vize-Präsidentschaft vor: die Herausgabe eines kurzen und präzisen Handbuchs, das die wichtigsten

Merkmale und Vorteile eines modernen Notariatswesens lateinischer Prägung aufzeigt und als Grundlage für die Diskussion mit internationalen Institutionen und insbesondere auch Vertretern des Common Law dient. Im Berichtszeitraum traten die UINL-Gremien außerdem im Rahmen der institutionellen Sitzungen der UINL in Cotonou, Benin, und Brasília, Brasilien, zusammen. Neben dem Direktionsrat tagten hier auch der Generalrat, die Mitgliederversammlung sowie verschiedene Komitees und Arbeitsgruppen (Internationale Organisationen unter Vorsitz von Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*; Digitalisierung und Authentizität; Geldwäschebekämpfung; Dialog zwischen den Rechtssystemen und Gleichberechtigung). Die Arbeitsgruppe „Internationale Organisationen“, in deren Arbeit die Bundesnotarkammer aufgrund des Vorsitzes von Notar *Prof. Dr. Jens Bormann* besonders involviert ist, beschäftigte sich im Berichtsjahr vor allem mit dem sog. B-Ready Projekt der Weltbank sowie den PMR-Indikatoren der OECD. Die Bundesnotarkammer leistet in diesem Rahmen gerade kleineren Staaten Hilfestellung.

XII. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. Oktober 2008 eine nur Notarinnen und Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 15.250 Gutachten, über 19.200 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 3.600 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

15

2. Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2023 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2023 wurden 6.880 Gutachtenanfragen gestellt (= Steigerung von 4,67 % gegenüber dem Jahr 2022 mit 6.573 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

32,91 %	(Vorjahr: 34,37 %)	Immobilienrecht/allgemeines Referat
20,63 %	(Vorjahr: 21,25 %)	Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
27,49 %	(Vorjahr: 25,99 %)	Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
18,98 %	(Vorjahr: 18,39 %)	Erb- und Familienrecht

Die *Qualität* der Gutachten wurde von den anfragenden Notarinnen und Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,084 bewertet (Vorjahr: 1,072), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,154 (Vorjahr: 1,135), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2023 um 10,88 % gestiegen (3.740 Anfragen im Jahr 2023 gegenüber 3.373 im Jahr 2022). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notarinnen und Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notarinnen und Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Gerichtsentscheidungen, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“ waren 2023 insgesamt 1.771 Notarinnen und Notare angemeldet.

4. Derzeit lassen sich 1.791 Notarinnen und Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf der DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbesondere Gesetzesänderungen und neue Gerichtsentscheidungen sowie neu eingestellte Links).

5. Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts fand am Abend des 4. Mai 2023 ein Festakt in Würzburg statt.

Am Freitag, den 5. Mai 2023, veranstaltete das Deutsche Notarinstitut ein Symposium zu Ehren von Dipl.-Kfm. *Dr. Andreas Heidinger*.

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2023 (Stand: 31. Dezember 2023) 20 Juristinnen und Juristen (davon acht in Teilzeit), neun nichtjuristische Mitarbeitende (davon fünf in Teilzeit) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

XIII. Fortbildung

1. Die *Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden:

Nach 21-jähriger Tätigkeit hat der bisherige Leiter des Fachinstituts für Notare, Notar *Dr. Norbert Frenz*, anlässlich seines bevorstehenden altersbedingten Ausscheidens aus dem Notaramt seine Leitungsfunktion niedergelegt. Im Rahmen der Generalversammlung der Bundesnotarkammer im September 2023 wurden seine großen Verdienste um die Fortbildung der Notarinnen und Notare und ihrer Mitarbeitenden ausführlich gewürdigt. Gleichzeitig wurde Notar *Dr. Armin Winnen* als neuer Leiter des Fachinstituts für Notare eingeführt.

Die 21. Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2023 bot den Teilnehmern als Hybrid-Veranstaltung eine Darstellung aller relevanten, aktuellen Entwicklungen in den zentralen Bereichen notarieller Tätigkeit, wobei die jeweils zuständigen Bundesrichter und herausgehobene Vertreter des Notariats als Referierenden gewonnen werden konnten. Neben den klassischen Generalthemen sind insbesondere die beiden Schwerpunktthemen zur Geldwäscheprävention und zu Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht hervorzuheben.

Seit vier Jahren ist die Jahresarbeitstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte neben die Jahresarbeitstagung des Notariats getreten. Die fachlich qualifizierten Mitarbeitenden finden ebenfalls auf hohem Niveau ein jährliches Update für ihre verantwortungsvolle unterstützende Tätigkeit.

2. Im Berichtszeitraum wurde die wichtige *Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung* neu konzipiert. Bisher erfolgte die Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung vor allem im vierwöchigen Vorbereitungslehrgang. Es wurden das notarrelevante materielle Recht und Verfahrensrecht sowie

das notarielle Berufs- und Kostenrecht nebst angrenzenden Rechtsgebieten (vgl. § 5 Notarfachprüfungsverordnung) vermittelt. Dabei wurden bewusst zwei Ziele verfolgt: die Vorbereitung auf die Klausuren und mündliche Prüfung der notariellen Fachprüfung und die Vorbereitung auf das spätere Amt. Der erste Vorbereitungslehrgang nach der Pandemie, der von Herbst 2022 bis Frühjahr 2023 stattfand, wurde äußerst stark gebucht. Etwa 120 Teilnehmer nahmen das Hybrid-Angebot wahr. Im Frühjahr 2023 wurden im Fachinstitut für Notare im DAI also bereits 120 potenzielle Prüfungskandidaten auf die notarielle Fachprüfung vorbereitet, für die sich eine Anmeldung zur Prüfungskampagne 2023/II bzw. 2024/I anbot.

Im Berichtszeitraum mussten in der Folge dann zwei geplante Vorbereitungslehrgänge abgesagt werden, was nach der starken Nachfrage zunächst jedenfalls in diesem Umfang selbst bei Berücksichtigung rückläufiger Bewerberzahlen überraschend war. Hinzu kam, dass in persönlichen Gesprächen und der engmaschig betriebenen Evaluierung der letzten Lehrgänge von vielen Teilnehmern der Wunsch geäußert wurde, die Vorbereitung stärker auf die konkrete Prüfungsvorbereitung, insbesondere auf die Klausurlösung, zu fokussieren.

Daher wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Oberstes Ziel war dabei eine möglichst große Sicherheit für angehende Anwaltsnotare, um eine stabile und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung beim DAI absolvieren zu können. Angesichts der bekannten Tatsache rückläufiger Bewerberzahlen in der Fachprüfung ist dazu ein starrer, in sich geschlossener Lehrgang nicht mehr geeignet.

In enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer und den Notarkammern des Anwaltsnotariats wurde ein modernes Fortbildungskonzept entwickelt, das sich vor allem an den Bedürfnissen der berufstätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte orientiert. Die Vorbereitung erfolgt prüfungsfokussiert ohne fachliche Überfrachtung. Dabei ist sie modular und flexibel neben der Kanzleitätigkeit zu bewältigen. Gemeinsamer Ankerpunkt des neuen Angebots ist ein dreitägiger Präsenzlehrgang zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Einführung in die notarielle Fachprüfung und zum Erlernen des notariellen Berufs- und Beurkundungsrechts, der Methodenlehre der Vertragsgestaltung sowie der Grundlagen des Grundstücksrechts. Alle weiteren Prüfungsgebiete werden dann auf der Grundlage didaktisch überzeugender Skripten vorrangig in Online-Modulen vermittelt, die je nach Neigung und möglichem Zeitfenster live oder im Selbststudium absolviert werden können.

Die Skripten werden von besonders qualifizierten Autorinnen und Autoren verfasst. Ein fachlicher Leiter koordiniert die Inhalte der Arbeitsunterlagen so, dass Doppelungen vermieden werden und die Skripten ein in sich konsistentes Lehrwerk ergeben, das die Prüfungsvorbereitung erleichtert. Der Umfang der Skripten wird dabei ausschließlich den für die Prüfung notwendigen Stoff widerspiegeln. Die Aufteilung in Grundlagen- und Vertiefungsmodule ermöglicht ein Abschichten; Satz und Aufbau der Skripten werden einheitlich unter didaktischen Gesichtspunkten erstellt. Vorbild sind die beliebten Online-Selbststudienmodule des DAI, die sich seit Jahren insbesondere wegen ihrer Eingängigkeit und strukturbedingt leichten Lesbarkeit bewährt haben. Selbstverständlich flankieren Klausurübungen die gesamte Prüfungsvorbereitung. Dabei können zum einen konkrete Klausuren geschrieben werden, zum anderen wird die Methodik der Bearbeitung von Klausuren in der notariellen Fachprüfung erarbeitet und vertieft, um Sicherheit für die Prüfung zu vermitteln.

Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeitender ist zu einer bedeutenden Herausforderung für viele Notariate geworden. Die berufliche Fortbildung ist ein wesentlicher Baustein in diesem Bereich. Ein besonderes Augenmerk wird bei der Mitarbeitendenfortbildung auf das eLearning gelegt. Gerade durch gut handhabbare elektronische Lerneinheiten können Quereinsteiger rasch in den täglichen Arbeitsablauf integriert werden, fortgeschrittene Mitarbeitende vertiefen dadurch an ihrem Arbeitsplatz vorhandene Kenntnisse und erschließen sich neue Arbeitsfelder.

Im Berichtszeitraum wurden neben Live-Vorträgen auch Online-Vorträge für Mitarbeitende im Notariat zum Selbststudium angeboten, damit die Fortbildung zeit- und ortsunabhängig im individuellen Lerntempo stattfinden kann. Damit Quer- und Wiedereinsteigende ihren Weg ins Notariat sicher beschreiten können, bietet das Fachinstitut für Notare regelmäßig und mehrfach im Jahr mehrwöchige und kompakte Lehrgänge an, natürlich je nach Wunsch online oder vor Ort in Präsenz.

Gesetzgebung und Rechtsprechung bescheren dem Notariat immer wieder neue Herausforderungen. Anfang 2024 ist das Personengesellschaftsrecht grundlegend durch das Inkrafttreten des MoPeG reformiert worden. Spezielle Einführungsseminare wurden daher konzipiert und im Berichtszeitraum zur Vorbereitung der Notariate online und in Präsenz mehrfach angeboten. Auch in anderen Veranstaltungen wurden die Änderungen durch das MoPeG praxisgerecht dargestellt, insbesondere der Umgang mit der eGbR in den Notarstellen wurde thematisiert und begleitet.

Die Tagesveranstaltungen und zweitägigen Intensivkurse des Fachinstituts werden flankiert durch besondere Premiumformate. So wurden im Jahr 2023 die beliebten Veranstaltungen zu den „Aktuellen Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ zur gewohnten Zeit im Frühjahr – teilweise als Hybrid-Seminare – durchgeführt. Im Herbst 2023 erhielten die Teilnehmer zusätzlich das im Kostenbeitrag enthaltene E-Book aus dem Verlag C.H.Beck „Herrler/Hertel/Kessler, Aktuelles Immobilienrecht 2023“, das eng mit der Tagungsreihe verbunden ist und die Fragen und Diskussionen aus den Seminaren aufgreift.

Aus der Praxis für die Praxis – so begleitet das Fachinstitut für Notare angehende und amtierende Notare und (quereinsteigende) Mitarbeitende bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe.

XIV. Deutsche Notar-Zeitschrift

1. Im Jahr 2023 wurden in der DNotZ Beiträge zu aktuellen notarrelevanten Themen sowie Mitteilungen über die aktuelle Gesetzgebung und Standesnachrichten veröffentlicht. In zahlreichen Beiträgen wurden relevante Entwicklungen der Gesetzgebung aufbereitet, u.a. zur neuen virtuellen Hauptversammlung (*Walch/Häuslmeier*), zum Barzahlungsverbot in der notariellen Praxis (*Eicher*), zu Umwandlungsverordnungen nach § 250 Abs. 1 BauGB (*Johannsen*) und zur Neufassung der DONot zum Datenschutz im Handelsregister (*B. Strauß*). Anlässlich des Inkrafttretens des MoPeG zum 1. Januar 2024 befassten sich zwei Beiträge mit den Fragen der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des neuen Gesellschaftsregisters (*Luy/Sorg*) und der Vererbung von Personengesellschaftsanteilen nach dem MoPeG (*Lübke*). Die Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie wurde durch einen zweiteiligen Beitrag zu grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem UmRUG (*Stelmaszczyk*) begleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beiträge zu erbrechtlichen Themen, z.B. zu offenen Rechtsfragen zum quotenlosen Erbschein (*Rohr*), zur Schenkung auf den Todesfall (*Stein*) und zur Ernennung des Notars zum Testamentsvollstrecker (*Keim*). Die Auseinandersetzung mit den

Einflüssen der Digitalisierung auf die notarielle Praxis erfolgte in Beiträgen zu den rechtlichen und praktischen Fragen der gemischten Beurkundung nach § 16e BeurkG (*Kienzle/Thelen*) und zu den elektronischen Nebenakten im Notariat (*Siegel/Berthold*). Nicht zuletzt erfuhren Themen wie das Grundstücksverkehrsgesetz sowie das Reichssiedlungsgesetz in der notariellen Praxis (*Bühler/Schmitt*), Bauzeitverlängerung und Preisanpassung beim Bauträgervertrag (*Theuersbacher/Bernert*) sowie das Zugangserfordernis zum Sondereigentum (*Falkner*) eine ausführliche Behandlung. Die jährliche Aufsatz-Reihe zum notariellen Kostenrecht (*Sikora/T. Strauß*) wurde ebenso fortgeführt wie die Überblicksaufsätze zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (*Geck*) und zur Rechtsprechung zum Notarhaftungsrecht 2021 und 2022 (*Ganter*).

2. Die DNotZ informierte im Berichtszeitraum ebenfalls über die aktuelle Rechtsprechung. Zahlreiche für die notarielle Praxis bedeutsame Entscheidungen wurden mit Anmerkung veröffentlicht, darunter u.a. eine EuGH-Entscheidung zur Ablehnung der Grundbucheintragung nach Vorlage eines Europäischen Nachlasszeugnisses, das die Immobilie nicht identifiziert (*Berner*) sowie BGH-Entscheidungen zur Wirksamkeit des formularmäßigen Zustimmungsvorbehalts bei Abtretung des Grundschuldrückgewähranspruchs und zu Umfang und Wirkung der Pfändung des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundschuld (*Rebhan*), zum Verhältnis von postmortaler Vollmacht und Testamentsvollstreckung (*Müller-Engels*), zur Frage der Eintragung des Gewinnabführungsvertrages im Handelsregister der Obergesellschaft (*Lorenzen*) und zur Maßgeblichkeit der Verkehrsanschauung für die Einheitlichkeit von Gebäuden beim Überbau (*Bernert/Bühler*). Darüber hinaus wurden relevante Entscheidungen der Oberlandesgerichte besprochen, z.B. ein Urteil des OLG Brandenburg zu den Grenzen der Rückgewährpflicht nach § 346 Abs. 1 BGB (*Herrler*), ein Beschluss des OLG Stuttgart zur Frage der Zulassung von im Ausland bestellten Notaren zum uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren aus dem Grundbuch (*Eschwey*), ein Beschluss des KG zum Nachweis der Niederlegung des Geschäftsführeramtes durch elektronisches Protokoll der Gesellschafterversammlung (*Mayer*), ein Beschluss des OLG Brandenburg zur stillschweigenden Enterbung durch notariellen Überlassungsvertrag (*Lotte*) sowie ein Beschluss des OLG Celle zur Gründung einer Unternehmersgesellschaft und zur Errichtung einer sog. Einheitsgesellschaft (*Krafka*).